

# SHORT Mini-Future auf Troy Ounce of Silver

Valor 18 315 092

## 1. Produktebeschreibung

<b>Derivatekategorie / Bezeichnung</b>	Hebelprodukte mit Knock-out / Mini-Future Zertifikate (2210, gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)
<b>Wesentliche Produktmerkmale</b>	Mini-Futures ermöglichen mit geringem Kapitaleinsatz eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes. Long Mini-Futures profitieren von steigenden Kursen des Basiswertes, Short Mini-Futures von fallenden. Auf das fremdfinanzierte Kapital wird dem Anleger täglich ein Zins bestehend aus Libor und einem Finanzierungsaufschlag verrechnet. Mini-Futures sind zusätzlich mit einem Stop-Loss Level ausgestattet. Wird das Stop-Loss Level berührt oder unterschritten, verfällt der Mini-Future und wird zum realisierbaren Marktwert zurückbezahlt.
<b>KAG Hinweis</b>	<b>Diese Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.</b>
<b>Emittentin</b>	Zürcher Kantonalbank, Zürich
<b>Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle</b>	Zürcher Kantonalbank, Zürich
<b>Rating der Emittentin</b>	Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
<b>Symbol / Valorenummer / ISIN</b>	<b>IXAGO /</b> 18 315 092 / CH0183150926
<b>Basiswert</b>	Troy Ounce of Silver
<b>Referenzpreis Basiswert</b>	USD 28.6200
<b>Ratio</b>	4 Mini-Futures pro Basiswert, 4 : 1
<b>Referenzwährung</b>	CHF
<b>Ausgabepreis</b>	CHF 2.97 (USD/CHF 0.9294)
<b>Anzahl Derivate</b>	Bis zu 25 000 000 Derivate, mit der Möglichkeit der Aufstockung
<b>Finanzierungslevel bei Anfangsfixierung</b>	USD 41.2000
<b>Anfängliches Stop-Loss Level</b>	USD 40.0000
<b>Erster Handelstag</b>	16. Mai 2012
<b>Liberierungstag</b>	18. Mai 2012
<b>Laufzeit</b>	Open End
<b>Anfänglicher Finanzierungsspread</b>	4.00 %

**Maximaler Finanzierungsspread** 5.00 %

**Anfänglicher Stop-Loss Puffer** 3.00 %

<b>Maximaler Stop-Loss Puffer</b>	15.00 %
<b>Rundung des Finanzierungslevels</b>	0.0001
<b>Rundung des Stop-Loss Levels</b>	0.0001
<b>Beobachtungsperiode</b>	Kontinuierliche Beobachtung ab Anfangsfixierung.
<b>Anfänglicher Leverage</b>	2.24
<b>Aktueller Finanzierungslevel</b>	Am Ende jedes Finanzierungstages findet eine Anpassung des Finanzierungslevels statt. Das aktuelle Finanzierungslevel wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt:
	$FL_E = FL_A + \left( (r - FS) \times FL_A \times \frac{n}{360} \right)$
	wobei:
	$FL_A$ : Finanzierungslevel vor der Anpassung
	$FL_E$ : Finanzierungslevel nach der Anpassung
	$FS$ : Aktueller Finanzierungsspread
	$r$ : Geldmarktzinssatz
	$n$ : Anzahl Kalendertage zwischen dem aktuellen Finanzierungstag (exklusive) und dem nächsten Finanzierungstag (inklusive)
	Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels abgerundet.
<b>Anpassungstage</b>	Jeder Handelstag des Mini-Future
<b>Handels- und Ausübungseinheiten</b>	1 Mini-Future/s oder ein Vielfaches davon
<b>Geldmarktzinssatz</b>	Der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in CHF (LIBOR bzw. EURIBOR) zu. Die Overnight Zinssätze orientieren sich an den LIBOR bzw. EURIBOR Referenzzinssätzen.
<b>Finanzierungsspread</b>	Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle in alleiniger Kompetenz festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.
<b>Aktueller Stop-Loss Level</b>	Das aktuelle Stop-Loss Level wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag, nach erfolgter Anpassung des Finanzierungslevels, anhand folgender Formel festgelegt:
	$FL \times (100 \% - \text{Stop-Loss Puffer})$
	wobei
	$FL$ : Aktuelles Finanzierungslevel
	Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet.
<b>Stop-Loss Level Fixierungstage</b>	Jeder erste Bankarbeitstag des Monats, sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Levels als erforderlich betrachtet.
<b>Stop-Loss Puffer</b>	Ein an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag von der Berechnungsstelle in alleiniger Kompetenz festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Stop-Loss Puffer entspricht.
<b>Ausübungsrecht des Anlegers</b>	Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag der Derivateserie, seine Derivate an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss

Ereignisses - ausüben. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen.

**Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte Derivate zu kündigen, erstmals 3 Monate nach provisorischer Handelszulassung an der SIX Swiss Exchange.

**Stop-Loss Ereignis**

Ein Stop-Loss Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level berührt oder überschreitet. In diesem Fall gelten die Mini-Futures als automatisch ausgeübt und verfallen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem dann realisierbaren Stop-Loss-Liquidationspreis.

**Stop-Loss Liquidationspreis**

Ein von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmter Preis, der sich aus einem Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ergibt. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt.

**Schlussfixierungstag**

Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Mini-Futures von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.

**Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung**

Der Schlussfixierungskurs ist im Falle einer Ausübung oder Kündigung der von der Berechnungsstelle ermittelte Schlusskurs des Basiswertes an der respektiven Terminbörse am Schlussfixierungstag.

Bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin wird pro Mini-Future ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Referenzwährung ausbezahlt:

$$\text{MAX} (0 ; (\text{FL}_t - \text{Schlussfixierungskurs}) / \text{Ratio}) * \text{FX}_t$$

wobei:

FL<sub>t</sub>: Finanzierungslevel am Schlussfixierungstag

FX<sub>t</sub>: Interbanken-Wechselkurs der Handelswährung des Basiswertes in die Referenzwährung am Schlussfixierungstag

Der Rückzahlungsbetrag wird 5 Handelstage nach dem Schlussfixierungstag ausbezahlt und auf 2 Nachkommastellen gerundet.

**Kotierung**

Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag 16. Mai 2012

**Clearingstelle**

SIX SIS AG

**Sales: +41 44 293 66 56**

SIX Telekurs: 85,ZKB

Reuters: ZKBWTS

Internet: [www.zkb.ch/aktienprodukte](http://www.zkb.ch/aktienprodukte)

Bloomberg: ZKBW <go>

**Steuerliche Aspekte**

Allenfalls eintretende Gewinne oder Verluste aus Mini-Futures gelten für private Anleger mit Steuerdomizil Schweiz als Kapitalgewinne bzw. -verluste und unterliegen daher nicht der Einkommenssteuer. Das Produkt unterliegt nicht der Eidgenössischen Verrechnungssteuer und ist bei einer Schweizerischen Zahlstelle nicht dem System des EU-Steuerrückbehalts unterstellt (SIX Telekurs EU-Tax Klassifizierungscode: 9).

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Derivateserie im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus.

<b>Dokumentation</b>	<p>Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 12. April 2011 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Warrants werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse <a href="mailto:documentation@zkb.ch">documentation@zkb.ch</a> bezogen werden. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.</p>
<b>Angaben zum Basiswert</b>	<p>Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter <a href="http://www.bloomberg.com">www.bloomberg.com</a> eingesehen werden.</p>
<b>Mitteilungen</b>	<p>Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Derivateserie, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse <a href="http://zkb.is-teledata.ch/html/boersenMaerkte/marktuebersicht/schweiz/index.html">http://zkb.is-teledata.ch/html/boersenMaerkte/marktuebersicht/schweiz/index.html</a> zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Derivateserie gegriffen werden. Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Derivateserien werden Mitteilungen zusätzlich unter <a href="http://www.six-exchange-regulation.com/publications/published_notifications/official_notices_de.html">http://www.six-exchange-regulation.com/publications/published_notifications/official_notices_de.html</a> veröffentlicht.</p>
<b>Rechtswahl / Gerichtsstand</b>	<p><b>Schweizer Recht / Zürich 1</b></p>
<b>Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall</b>	<p><b>2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall</b></p> <p>Mini-Futures sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Glatstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den Rückzahlungsbetrag zu betrachten ist. Das Verlustpotential von Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.</p>
<b>Emittentenrisiko</b>	<p><b>3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger</b></p> <p>Verpflichtungen aus diesen Derivaten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Derivate ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Derivateserie verändern.</p>
<b>Spezifische Produkterisiken</b>	<p>Mini-Futures beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind.</p> <p>Mini-Futures sind Anlageprodukte, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Glatstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Preisindikation betrachtet werden sollte. Das Verlustpotential von Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital begrenzt.</p>

## 4. Weitere Bestimmungen

### **Anpassungen**

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate vorzeitig zu kündigen.

### **Marktstörungen**

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert / eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Rückzahlungstag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen in auch Abschnitt IV.A.c) des Emissionsprogramms. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes der Derivate, dessen Basiswert / Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Es gelten die im Emissionsprogramm aufgeführten Verkaufsbeschränkungen (EWR, U.S.A. / U.S. persons, Vereinigtes Königreich). Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot dieser Derivateserie oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

### **Prudentielle Aufsicht**

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

### **Aufzeichnung von Telefongesprächen**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Zürich, 11. Mai 2012